

# FH-Mitteilungen

27. September 2011

Nr. 79 / 2011

---

**Beitragsordnung für die Teilnahme  
am Qualifizierungsprogramm „freshman year“  
des Freshman Institutes  
der Fachhochschule Aachen**

vom 27. September 2011

# Beitragsordnung für die Teilnahme am Qualifizierungsprogramm „freshman year“ des Freshman Institutes der Fachhochschule Aachen vom 27. September 2011

Aufgrund des § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesundheitsfachhochschulgesetzes vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 516), in Verbindung mit § 5 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben (StBAG) vom 21. März 2006 (GV. NRW. S. 119), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. März 2011 (GV. NRW. S. 165), hat die Fachhochschule Aachen folgende Ordnung erlassen:

## Inhaltsübersicht

§ 1	Erhebung, Entstehung und Fälligkeit von Beiträgen, Beitragshöhe	2
§ 2	Erstattung der Beiträge	2
§ 3	Inkrafttreten, Veröffentlichung	3

## § 1 | Erhebung, Entstehung und Fälligkeit von Beiträgen, Beitragshöhe

(1) Die Fachhochschule Aachen erhebt für die Teilnahme an dem Qualifizierungsprogramm „freshman year“, das auch auf die Ablegung der Feststellungsprüfung gemäß Verordnung über die Feststellungsprüfung des Landes NRW vorbereitet, von jeder Teilnehmerin und jedem Teilnehmer einen Beitrag in Höhe von 16.000,- €.

(2) Die Pflicht zur Entrichtung der Beiträge entsteht mit dem Antrag auf Zulassung zum „freshman year“.

(3) Die Beiträge werden mit Entstehung der Beitragspflicht fällig. Es können Ausnahmen von Satz 1 gemacht werden, die dem Antragsteller mitgeteilt werden. In diesem Fall muss – entsprechend den Angaben im Beitragsbescheid – entweder die Zahlung von mindestens 1.000,- € innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der Zulassung und die Zahlung von mindestens weiteren 7.000,- € vor Beantragung des Visums oder die Zahlung von mindestens 8.000,- € vor Beantragung des Visums erfolgen. Die Restsumme ist bis spätestens vier Wochen vor Kursbeginn zu überweisen.

(4) Die Teilnahme am „freshman year“ ist vom Nachweis der Entrichtung der Beiträge abhängig.

(5) Sofern nicht die vollständige Kursdauer in Anspruch genommen wird, kann die Beitragshöhe gemindert werden. Hierbei werden nicht in Anspruch genommene Leistungen insofern berücksichtigt, als keine Aufwendungen für die Fachhochschule Aachen entstehen. Die Gründe werden im Beitragsbescheid aufgeführt und sind aktenkundig zu machen.

## § 2 | Erstattung der Beiträge

(1) Bei dem Versagen der Zulassung oder einer Einschreibung oder bei einer Exmatrikulation vor Beginn der Vor-

lesungszeit wird ein erteilter Beitragsbescheid gegenstandslos; der an die Fachhochschule Aachen überwiesene Beitrag wird erstattet.

(2) In anderen Fällen als in Absatz 1 beschrieben kann die Erstattung des Beitrags bei Nicht-Teilnahme an wesentlichen Teilen des „freshman year“ (mindestens im Umfang von zwei vollen Monaten) bis vier Wochen nach Kursbeginn beantragt werden. Eine Erstattung erfolgt entsprechend § 1 Absatz 5 Sätze 2 und 3.

(3) Bei einem späteren Abbruch der Teilnahme durch die Teilnehmer ist eine Erstattung nicht vorgesehen. In Ausnahmefällen kann eine anteilige Erstattung entsprechend § 1 Absatz 5 Sätze 2 und 3 gewährt werden.

### **§ 3 | Inkrafttreten, Veröffentlichung**

(1) Diese Beitragsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Aachen (FH-Mitteilungen) in Kraft.

(2) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Aachen vom 22. September 2011.

Aachen, den 27. September 2011

Der Rektor  
der Fachhochschule Aachen

gez. Marcus Baumann

Prof. Dr. Marcus Baumann